



FRICKE GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den hier genannten Bedingungen. Abweichungen hiervon können in Ausnahmefällen schriftlich vereinbart werden.

Bei Pflanzenlieferungen behalten wir uns Ersatzlieferungen bezüglich Sorte und Größe gem. der aktuellen Verfügbarkeit vor, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Die Ausführung von Pflanzarbeiten ist Witterungsabhängig, wir behalten uns vor, Pflanzarbeiten bei ungeeigneter Witterung in die nächste Pflanzsaison (Frühjahr oder Herbst) zu verschieben. Bei Pflanzterminen zur Unzeit melden wir hiermit Bedenken hinsichtlich des Anwuchserfolges an und übernehmen hierfür keine Gewähr.

Sämtliche Abrechnungen erfolgen nach den tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, Angebotsmengen sind Schätzungen, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis angeboten bzw. vereinbart wurde

Muster von Pflanzen und Materialien zeigen lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit auf. Insbesondere Pflanzen und Natursteine können nicht uniform ausfallen.

Eine Anwuchsgarantie wird nicht gegeben, für den Anwuchserfolg übernehmen wir Gewähr nur dann, wenn die Pflege der Pflanzen unserer Kontrolle unterliegt. Einzelne, abgängige Pflanzen davon unabhängig zu unseren Lasten zu ersetzen oder anteilig zu verrechnen ist eine von uns üblicherweise praktizierte Kulanzleistung.

Sämtliche Angebotspläne sind als Vorschläge zu verstehen, Abweichungen in der Ausführung können durch die örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein und sind, wenn sie dem/r Auftraggeber:in angekündigt, oder mit ihm/r abgestimmt worden sind, kein Mangel.

Bei Boden- und Erdarbeiten, die nach Aufmaß berechnet werden, wird stets von durchschnittlichen Bodenverhältnissen ausgegangen. Hindernisse im Boden, wie z. B. Verdichtungen, Bauschutt, Beton, Stein- und Mergelschichten, die vor Baubeginn nicht sichtbar sind, werden im Stundennachweis beseitigt, soweit dies für den Baufortschritt notwendig ist.

Schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich, bei Rücktritt von einem schriftlich erteilten Auftrag werden die bis dahin für die Auftragsvorbereitung angefallenen Kosten wie Materialüberhänge und Verwaltungskosten, ggf. Fahrtkosten etc. geltend gemacht.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das für den Auftragnehmer zuständige Amtsgericht.

Rechnungen sind sofort nach Eingang ohne jeglichen Abzug fällig, anderweitige Absprachen gelten nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, auch dann, wenn sie bereits eingebaut sind.

Auf preisreduzierte Waren und Pflanzen besteht kein Gewähranspruch und kein Umtauschrecht.

Mängel müssen innerhalb von einer Woche schriftlich beanstandet werden

Weiterhin gilt die VOB / B in der aktuellen Fassung.